

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG

Zur Durchführung der Vertreterversammlung wird auf der Grundlage der Satzung der Wohnungsgenossenschaft FRIEDENSHORT eG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Teilnahmerecht

Das Recht auf Teilnahme an der Versammlung haben

- Vertreter und Ersatzvertreter,
- Vorstand und Aufsichtsrat,
- Prüfungsverband,
- Mitglieder (gem. § 33 Abs. 3 und 4 der Satzung),
- durch Vorstand und Aufsichtsrat geladene Gäste.

2. Versammlungsleitung

2.1. Die Leitung der Versammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates (gem. § 34 Abs. 1 der Satzung). Er/sie hat unter eigener Verantwortung die Versammlung zu leiten mit dem Ziel, die Tagesordnungspunkte zügig und ordnungsgemäß zu erledigen und auf der Grundlage demokratischer Verfahren zu einer eindeutigen Meinungsbildung der Versammlung zu gelangen. Der/die Versammlungsleiter/in hat das Recht, alle Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, das beinhaltet auch die Ausübung des Hausrechtes.

2.2. Der/die Versammlungsleiter/in entscheidet über

- die Eröffnung der Versammlung,
- die Bestellung des/der Schriftführer(s)/in, der Stimmzähler, der Mitglieder und des /der Vorsitzenden der Wahlkommission,
- den Aufruf von Tagesordnungspunkten,
- die Behandlung von Anträgen,
- die Beschränkung der Redezeit,
- die Verkündung von Abstimmungsergebnissen,
- die Unterbrechung der Versammlung,
- die Beendigung der Versammlung.

3. Rederecht

3.1. Das Rederecht haben

- Vertreter,
- Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- Prüfungsverband,
- Bevollmächtigter der Mitglieder (gem. § 33 Abs. 4 der Satzung),
- Gäste auf Vorschlag des/der Versammlungsleiter(s)/in.

3.2. Das Rederecht bezieht sich jeweils auf den zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden

Tagesordnungspunkt, außerhalb der Tagesordnung auf Anträge zur Geschäftsordnung.

4. Antragsrecht

4.1. Das Antragsrecht haben

- Vertreter,
- Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- Prüfungsverband,
- Bevollmächtigte/r der Mitglieder.

4.2. Als Antrag gilt das formale Ersuchen, eine Entscheidung herbeizuführen, entweder zu Tagesordnungspunkten im Rahmen der Aussprache oder zum Ablauf der Versammlung. Bei derartigen Anträgen wird vor der Abstimmung je eine Stimme dafür und dagegen gehört, Gegenanträge sind möglich.

5. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind nur die Vertreter.

6. Abstimmung

6.1. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte oder in geheimer Abstimmung.

6.2. Für die Festlegung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit, vorbehaltlich § 34 Absatz 6 der Satzung, gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahl des Aufsichtsrates

7.1. Vorschlagberechtigt für Kandidaten zur Wahl des Aufsichtsrates sind alle Vertreter und Ersatzvertreter, die Einzelpersonen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie alle Mitglieder, sofern sie als Gäste zur Versammlung zugelassen sind.

7.2. Die Aufstellung der Kandidatenliste erfolgt durch den/die Versammlungsleiter/in.

7.3. Alle vorgeschlagenen Kandidaten werden in der Reihenfolge der Vorschläge auf die Kandidatenliste gesetzt.

7.4. Jeder Vorschlag ist vom Vorschlagenden zu begründen. Der/die vorgeschlagene Kandidat/in hat seine/ihre Zustimmung zur Kandidatur zu erklären. Die Kandidatenliste ist durch Beschluss der Versammlung unwiderruflich zu schließen.

Berlin, 24. Juni 2008

